

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

1. Kapsch BusinessCom AG, Wienerbergstraße 53, 1120 Wien

vertreten durch

 [Name des/der Vertreters/Vertreterin]

(in der Folge „**die Projektpartnerin**“)

und

2. Götze Sebastian, Hammer Samuel, Kaufmann Michael, Müller Konstanze, Steinhäuser Philip

..... [Namen der SchülerInnen]

(in der Folge „**das Projektteam**“)

PRÄAMBEL

Das Projektteam und die Projektpartnerin beabsichtigen gemäß der Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, BGBL II, Nr. 70/2000 vom 24.2.2000, die Planung und Durchführung eines Diplomprojektes.

Durch die Zusammenarbeit soll insbesondere den Mitgliedern des Projektteams die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung bei der Durchführung eines Projektes an die Verhältnisse im technischen Berufsleben herangeführt zu werden, um dabei die in der Schule erworbenen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden bzw. zu erweitern. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf den unentgeltlichen Charakter dieser Vereinbarung.

Die am Projekt teilnehmenden SchülerInnen werden in der Folge als Projektteam bezeichnet. Die Inhalte dieser Vereinbarung gelten für jedes einzelne Projektmitglied gleichermaßen.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand ist die Erstellung von Arbeitsergebnissen zum Thema des Diplomprojektes. Das Thema des Diplomprojektes ist der

Projektbeschreibung und dem Pflichtenheft zu entnehmen, welches der Kooperationsvereinbarung beiliegt.

Das Diplomprojekt hat die Erstellung folgender Arbeitsergebnisse zum Ziel: **[genau beschreiben]**

Die Projektpartnerin wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Projekt im Zusammenhang mit der schulischen Ausbildung handelt und daher jede Haftung des Projektteams bzw. der Projektpartnerin hinsichtlich der Unentgeltlichkeit des Vertrages ausgeschlossen ist.

§ 2 Laufzeit

Die vorliegende Kooperation tritt am in Kraft und wird bis zum Ende der Reife- und Diplomprüfung an der HTL Spengergasse abgeschlossen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Projektteams

Die Mitglieder des Projektteams haben das Recht, die Räumlichkeiten der Projektpartnerin samt Infrastruktur und EDV-Infrastruktur im für die Projektabwicklung erforderlichen Ausmaß nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Projektpartnerin mitzubenutzen.

Das Projektteam verpflichtet sich, die im Gegenstand genannten Arbeiten sorgfältig und unter möglichster Schonung der Interessen der Projektpartnerin durchzuführen.

Das Projektteam unterliegt der Betriebsordnung der Projektpartnerin.

Das Projektteam verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (siehe auch § 6 unten).

§ 4 Rechte und Pflichten der Projektpartnerin

Die Projektpartnerin verpflichtet sich, dem Projektteam beratend zur Verfügung zu stehen und alles zu unterlassen, was der Vollendung des Projekts entgegensteht.

Die Projektpartnerin verpflichtet sich, dem Projektteam folgende Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen:

.....

.....

§ 5 Urheberrechte, Erfindungen

Das Projektteam verpflichtet sich gegenüber der Projektpartnerin hinsichtlich des gegenständlichen Diplomprojekts alle übertragbaren Teile des Urheberrechtes und sämtliche damit verbundenen Verwertungsrechte ausschließlich an die Projektpartnerin zu übertragen.

Die Projektpartnerin wird demnach berechtigt, das vom Projektteam erstellte Diplomprojekt und die darin enthaltenen Erkenntnisse territorial und zeitlich unbegrenzt in jeder beliebigen Art zu nutzen. Das Projektteam hat der Projektpartnerin auch einen allfälligen Source-Code in zu vereinbarend Form zu übertragen.

Die Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte durch das Projektteam an die Projektpartnerin erfolgt ausschließlich, das heißt auch das Projektteam selbst verpflichtet sich, die Ergebnisse ihrer Arbeit, insbesondere auch Software und Source-Code, weder ganz noch teilweise für sich selbst zu nutzen oder an Dritte, abgesehen von § 7 unten, weiterzugeben.

Sollte das Projektteam im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung eine Erfindung machen, die nach dem Gebrauchsmustergesetz bzw. dem Patentgesetz schutzwürdig ist, gilt diese Erfindung als Diensterfindung im Sinne des PatG und die §§ 6-19 PatG (in der geltenden Fassung) entsprechend. Das Projektteam verpflichtet sich, die Projektpartnerin von einer im Rahmen der Kooperationsvereinbarung gemachten Erfindung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Projektpartnerin hat daraufhin das Recht, binnen vier Wochen ab dieser Bekanntgabe zu erklären, dass sie das Patentrecht für sich beansprucht. In diesem Fall steht dem Projektteam eine entsprechende Vergütung nach den einschlägigen Bestimmungen des PatG (in der geltenden Fassung) zu.

§ 6 Geheimhaltung

Das Projektteam ist zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet, in Bezug auf sämtliche Informationen und Unterlagen, die es im Rahmen der Erstellung des Projektes durch die Projektpartnerin erhält bzw. die ihm zur Kenntnis gelangen und vor allem zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Projektpartnerin und der einschlägigen Datenschutzvorschriften. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

Sollte die Weitergabe der oben beschriebenen Daten, Informationen oder Unterlagen an Dritte, notwendig sein, so darf diese Weitergabe,

abgesehen von § 7 unten, erst erfolgen, nachdem die Projektpartnerin dieser ausdrücklich schriftlich zugestimmt und Einsicht in allfällige relevante schriftliche Unterlagen erhalten hat. Das Projektteam haftet auch für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung durch diese Personen.

Das Projektteam verpflichtet sich bei Beendigung dieses Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, alle ihm zur Verfügung gestellten und noch in seinem Besitz befindlichen Unterlagen an die Projektpartnerin auszufolgen.

Bei Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung ist die Projektpartnerin unter anderem berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

§ 7 Einsicht und Präsentation

Da die Tätigkeit des Projektteams auch Inhalt bzw. Grundlage der an der HTL Spengergasse zu erstellenden Diplomarbeit ist, berechtigt die Projektpartnerin die zuständigen Organe des Bundes zur Einsicht und Kontrolle, um die in der Verordnung über die abschließenden Prüfungen an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen genannten Aufgaben zu erfüllen. Das Projektteam ist auch berechtigt, Ergebnisse der Diplomarbeit bei der mündlichen Reifeprüfung zu präsentieren. Die zuständigen Organe des Bundes sind ihrerseits wiederum gegenüber jedermann zur Geheimhaltung über sämtliche ihnen dabei zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Projektpartnerin verpflichtet.

§ 8 Vorzeitige Beendigung

Dieser Vertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn eine der Parteien gegen eine Bestimmung dieses Vertrages, insbesondere die Geheimhaltungspflicht verstößt.

§ 9 Vertraulichkeit

Die HTL Spengergasse verpflichtet sich während der Dauer dieser Vereinbarung und für 10 Jahre nach Beendigung derselben, sämtliche Informationen und Unterlagen von der Projektpartnerin sowie das vertragsgegenständliche Diplomprojekt (kurz „vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln und sie Dritten (abgesehen von § 7 oben) ohne Zustimmung von der Projektpartnerin weder bekannt zu geben noch zugänglich zu machen. Ferner verpflichtet sich die HTL Spengergasse diese Geheimhaltungsverpflichtung all denjenigen Mitarbeitern schriftlich aufzuerlegen, die während und nach dem

Diplomprojekt gemäß dieser Vereinbarung einen wie immer gearteten Zugang zu dem Projekt haben oder haben könnten (abgesehen von § 7 oben).

Für den Fall, dass vertrauliche Informationen Inhalt von weiteren schulischen Projekten bzw. in weiterer Folge von Studienarbeiten usw. werden sollen, die zuständigen Organen/Behörden des Bundes vorzulegen sind, ist die Projektpartnerin von solch einem Vorhaben vorab schriftlich zu informieren. Auf Verlangen von der Projektpartnerin wird die jeweilige Schule, FH oder Universität die Sperre dieser Schul- bzw. Studienarbeiten usw. für mindestens 2 Jahre beantragen.

Die Projektpartnerin verpflichtet sich ebenfalls für die oben genannte Dauer all jene Informationen die sie von der HTL Spengergasse erhält geheim zu halten.

Von dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind jedoch jene Informationen, die (i) ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei öffentlich bekannt werden oder vor Übermittlung an die empfangende Vertragspartei bereits öffentlich bekannt waren; (ii) vor Übermittlung an die empfangende Vertragspartei der empfangenden Vertragspartei nachweislich bekannt waren; (iii) durch die empfangende Vertragspartei von einem Dritten ohne Einschränkung oder Verletzung dieser Vereinbarung erworben wurden; (iv) von der empfangenden Vertragspartei ohne Kenntnis der geheim zu haltenden Informationen der anderen Vertragspartei selbstständig entwickelt wurden oder (v) von der herausgebenden Vertragspartei zur Veröffentlichung schriftlich freigegeben wurden.

§ 10 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Diplomprojekts bzw. von den einzelnen Arbeitsergebnissen werden grundsätzlich nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Projektpartnerin vorgenommen. Sollte die Projektpartnerin jedoch innerhalb von drei Monaten ab Einlangen des schriftlichen Ersuchens um Veröffentlichung oder Mitteilung der geplanten Veröffentlichung ihre Zustimmung nicht ausdrücklich schriftlich verweigern oder sollte sie keine Mitteilung übermitteln, so gilt die Zustimmung als erteilt. Die Projektpartnerin wird die Zustimmung nur dann verweigern, wenn Firmeninteressen durch eine Veröffentlichung beeinträchtigt würden.

§11 Sonstiges

Die Projektpartnerin und das Projektteam halten fest, dass durch diese Vereinbarung weder ein Arbeitsverhältnis, welcher Art auch immer, begründet wird noch eine solche Begründung beabsichtigt ist.

Die Mitglieder des Projektteams nehmen zur Kenntnis, dass sie für eventuelle Versicherungen oder eine gegebenenfalls notwendige Anmeldung zur Sozialversicherung selbst verantwortlich sind.

Sofern ein Projektmitglied während der Projektlaufzeit aus dem Projekt ausscheidet, wird das Projekt, wenn möglich, durch die übrigen Projektmitglieder fortgeführt und beendet.

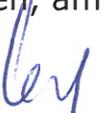
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle einer ungültigen Bestimmung soll eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung entsprechende gültige Bestimmung in Kraft treten.

Vor Abschluss dieser Vereinbarung getroffene Nebenabreden zwischen den Parteien, die den Inhalt dieser Vereinbarung betreffen, verlieren mit Abschluss dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

Es wird einvernehmlich festgestellt, dass keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden zwischen den Parteien bestehen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Auf diese Vereinbarung ist Österreichisches Recht anwendbar. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart.

Wien, am

 
Projektpartnerin
lsg. Mag.
Christian Wenner

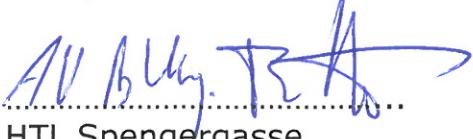
Dipl. Ing. Gerhard Schrott
Prokurst

Wien, am 21.10.2014


SGötz S. Hanauer K. Kuller P. Spengler
Projektteam (alle Mitglieder)

Die HTL Spengergasse bekundet, den gegenständlichen Vertrag zu kennen und verpflichtet sich ihrerseits zur Einhaltung der auf sie anwendbaren Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Wien, am


HTL Spengergasse

905417

Höhere Bundes-Lehr- u. Versuchsanstalt
für Textilindustrie Wien V
1050 Wien, Spengergasse 20